

Budgetbericht 2021

Verwaltungshaushalt

für das Amt:

51	Stadtjugendamt
(Amts-Nr.)	(Amtsbezeichnung)

510	Verwaltungsdienst, Sozialdienst
511	Verwaltungsdienst, Jugendhilfe
(Budget-Nr.)	(Bezeichnung)

1. Allgemeine Angaben zum Amtsbudget

1.1 Budgetvolumen des Amtsbudgets

	Ansätze 2021	Nachrichtl. Ansätze 2020
	-in Euro -	-in Euro-
Einnahmen.....	2.992.000	3.940.000
Ausgaben.....	10.616.000	11.810.000
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-7.624.000	-7.870.000

1.2 Budgetvolumen für die einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets:

Ansätze 2021	Nachrichtl. Ansätze 2020
-in Euro -	-in Euro-

Nr.:	510	Bezeichnung:	Verwaltungsdienst, Sozialdienst
-------------	-----	---------------------	---------------------------------

Einnahmen.....	97.500	97.500
Ausgaben.....	634.000	628.500
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-536.500	-531.000

Nr.:	511	Bezeichnung:	Verwaltungsdienst, Jugendhilfe
-------------	-----	---------------------	--------------------------------

Einnahmen.....	2.894.500	3.842.500
Ausgaben.....	9.982.000	11.181.500
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-7.087.500	-7.339.000

2. Bedeutung und Auswirkungen der strategischen Ziele des Stadtrates für den Aufgabenvollzug und die Haushaltswirtschaft des Amtes

(kurze und prägnante Darstellung!)

Wesentliche Zielsetzung des Stadtjugendamtes ist, Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen in Kempten zu ermöglichen und den Eltern und Familien dazu so früh und unkompliziert wie möglich sowohl eine gute Infrastruktur an Unterstützungen als auch gezielte Hilfsangebote in individuellen Bedarfslagen zu gewährleisten.

Grundlegende Strategie dazu ist, Hilfen vorausschauend und frühzeitig zu ermöglichen, bevor tiefgreifende Erziehungs-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten manifest sichtbar werden. Gezielte Prävention und Beratung soll unerwünschte Ereignisse und Entwicklungen verhindern; dazu haben wir immer wieder passgenaue Hilfeformen entwickelt.

Mit dem Ansatz aus Prävention, Beratung und individuellen Hilfen in Verbindung mit einer präzisen Fallsteuerung durch die Mitarbeiter*innen im Stadtjugendamt werden die Grundätze von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet. Dennoch muss auch bedacht werden, dass es sich bei den Einzelfallhilfen auch immer um individuelle Sozialleistungsansprüche handelt, die ggf. auch individuelle Bedarfe nach sich ziehen und besondere Aufwendungen erfordern.

3. Aussagen über den Stand des Budgetvollzuges 2020

(inkl. bereits eingetretene oder bis zum Jahresende zu erwartende bedeutsame Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben)

Vorbemerkung:

Ausgaben und Einnahmen lassen sich im Bereich der Jugendhilfe in einem engen Rahmen nur sehr schwer prognostizieren.

Zum einen ist gerade bei teuren (=meist intensive und umfänglichen) Jugendhilfen sehr schwer vorauszusehen, wann und mit welchen Fallzahlen entsprechende Bedarfe auftreten. Im stationären Bereich sprechen wir hier von Einzelfallkosten von rd. 80.000 EUR und mehr pro Jahr.

Zum anderen sind die örtliche Zuständigkeit und auch Kostenerstattungsregelungen im Kern an den Aufenthalt der Eltern(teile) geknüpft. Auch hier lässt sich nicht vorhersehen, wann einerseits Kostenerstattungsansprüche anderer Jugendämter entstehen (Ausgaben) oder das Jugendamt Kempten Kostenerstattungsansprüche erlangt (Einnahmen). Hier sprechen wir von Größenordnungen, die sehr oft 100.000 EUR pro Fall überschreiten können.

Insgesamt bleibt also eine exakte Planung und Vorhersehbarkeit der Ausgaben und Einnahmen so gut wie unmöglich, da sich im Bereich der Jugendhilfe die zu Grunde liegenden Lebensumstände sehr oft und sehr schnell verändern.

Nachfolgend ein paar Erläuterungen zu einzelnen Haushaltsstellen mit deutlichen Abweichungen (voraussichtlich > 50.000 EUR)

BUDGET 510

Hier sind keine Abweichungen > 50.000 EUR zu erwarten.

BUDGET 511

AUSGABEN

4534-7700 Leistungen § 19 – Mutter-Kind-Unterbringungen

Ansatz 2020: 480.000 EUR

Hier könnte sich dieses Jahr evtl. ein Minderbedarf von 140.000 EUR ergeben, da Fälle aus 2019 erfolgreich beendet oder in weniger intensive ambulante Hilfen überführt werden

konnten. Jedoch sind in dieser Hilfeart die Entwicklungen sehr dynamisch und nicht vorhersehbar. Bei tlw. Durchschnittskosten von 10.000 EUR pro Monat und Fall ist eine valide Prognose kaum möglich.

Der Haushaltsansatz 2021 wurde daher im Kontext des durchschnittlichen Verlaufs der letzten 5 Jahre nur moderat nach unten angepasst.

4554.7600 § 31 sozialpädagogische Familienhilfe und
4558.7600 § 35 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ambulant

Dies ist ein zusammenhängender Kostenblock der in der Summe betrachtet werden muss.

Insgesamter Ansatz 2020: 1.400.000 EUR

Für 2020 ist mit *Minderausgaben* im Bereich *zwischen 150.000 EUR und 180.000 EUR* zu rechnen. Auch im Jahr 2020 ist insgesamt ein leichter Fallzahlenrückgang zu beobachten.

Zudem hat die **Corona-Krise** ihre Spuren hinterlassen. Es konnten in dieser Zeit weniger neue Leistungen im direkten Kontakt mit den Klienten eingeleitet werden, was zu einer Reduzierung des Leistungsumfangs im gesamten Jahr führt. Dennoch ist durch die angespannten Lage in der Bevölkerung und den zusätzlichen Belastungen für Familien mit Fortdauer der Krise damit zu rechnen, dass demgegenüber zusätzliche Hilfebedarfe entstehen.

Der Haushaltsansatz 2021 wurde daher im Hinblick auf das Andauern der **Corona-Krise** und die Unkalkulierbarkeit der Auswirkungen nicht reduziert. Gerade ambulante Hilfeleistungen sind hier ein notwendiges und bewährtes Instrument.

4556.6723 §§ 33, 89a Vollzeitpflege, Erstattungen an andere Jugendämter

Vollzeitpflegefälle in Familien außerhalb des Stadtgebiets wechseln in aller Regel nach zwei Jahren zum Nachbarjugendamt. Die Sachbearbeitung geht komplett an das andere Jugendamt, welches den weiteren Fallverlauf eigenständig steuert. Dieses hat jedoch einen Kostenerstattungsanspruch nach § 89a SGB VIII.

Es ist aktuell mit *Minderausgaben* von ca. *100.000 EUR und 120.000 EUR* zu rechnen, ausgehend vom aktuellen Stand der Haushaltsmittel.

Dies liegt darin begründet, dass auswärtige Jugendämter Vollzeitpflegefälle beendet haben und damit die Kostenerstattungspflicht entfällt. Dies ist nicht plan- und vorhersehbar.

4557.6723 §§ 34,89c Heimerziehung, Kostenerstattung an Gemeinden

Es werden hier Haushaltsmittel für durchschnittlich zwei vollstationäre Heimerziehungsfälle vorgehalten.

Diese werden voraussichtlich nicht benötigt. Es ist mit *Minderausgaben* von ca. *100.000 EUR* zu rechnen.

4557.7700 § 34 Heimerziehung stationär

Hier ist mit deutlichen *Minderausgaben* in der Größenordnung von ca. *300.000 EUR* zu rechnen. In der Haushaltsplanung für 2021 wurde die seit längerer Zeit rückläufige Fall-

zahlentendenz ebenfalls durch einen geringeren Planansatz abgebildet. Dieser wurde allerdings nicht so stark reduziert, da im Hinblick auf die andauernde **Corona-Krise** auch im stationären Bereich mit steigenden Bedarfen zu rechnen ist.

4560.6723 § 35a Eingliederungshilfe, Erstattungen an Gemeinden

Hier ist mit *Mehrausgaben* von 80.000 EUR zu rechnen, da in einem Fall rückwirkend Kostenerstattung über einen längeren Zeitraum zu leisten war.

4560.7701 § 35a Eingliederungshilfe teilstationär § 35a

Mit Blick auf die Rechnungsergebnisse der vergangenen 5 Jahre, die aktuelle Fallzahlenentwicklung und den Stand des Haushaltsvollzugs könnten sich *Minderausgaben* von 100.000 EUR ergeben. Es könnte sich jedoch im Kontext der **Corona-Krise** und der damit entstehenden Belastung der Familiensysteme eine gegenläufige Entwicklung einstellen und die Fallzahlen könnten auch überproportional ansteigen. Auch hier ist eine realistische Einschätzung schwierig bis unmöglich.

4560.7702 § 35a Eingliederungshilfe i.E. vst.

Mit Blick auf die Rechnungsergebnisse der vergangenen 5 Jahre, die aktuelle Fallzahlenentwicklung und den Stand des Haushaltsvollzugs könnten sich *Minderausgaben* von 100.000 EUR ergeben. Es könnte sich jedoch im Kontext der **Corona-Krise** und der damit entstehenden Belastung der Familiensysteme eine gegenläufige Entwicklung einstellen und die Fallzahlen könnten auch überproportional ansteigen. Auch hier ist eine realistische Einschätzung schwierig bis unmöglich.

Unter diesem Aspekt wurde der Haushaltsansatz 2021 daher nicht reduziert.

4561.7700 § 41 Volljährige i.E. vst.

Hier ergeben sich voraussichtlich *Minderausgaben* von 60.000 EUR .

Bereich U23 / UMA / Flüchtlinge

Grundsätzlich werden die Mittel des unechten Deckungskreises U23 als **durchlaufende Posten** betrachtet, da für die betreuten Fälle in vollem Umfang Kostenerstattungsansprüche beim Bezirk Schwaben bestehen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass dem so ist. In der absoluten Mehrzahl der Fälle wurden die entstandenen Kosten 1:1 erstattet. Die Erstattung wird im halbjährlichen Turnus geltend gemacht, so dass sich ein kontinuierlicher **zeitlicher Versatz** ergibt und der **Ausgleich nicht im laufenden Haushaltsjahr** erfolgt.

Im Haushalt **2019** wurde noch von der Einrichtung des sog. „Ankerzentrums“ ausgegangen und somit von höheren Fallzahlen. Überraschend kam 2019 auch noch die Schließung der UMA-Gruppe des Gerhardinger Hauses dazu, welche auch eine Fallzahlreduktion mit sich brachte.

Insgesamt ist auch **2020** im Bereich UMA / U23 **erneut** mit einem *Minderbedarf* von ca. **1,5 Mio EUR** auszugehen. Dieser Minderbedarf ist jedoch (s.o.) als **haushaltsneutral** zu betrachten, da auch entsprechend weniger Einnahmen (Kostenerstattung) entstehen.

EINNAHMEN generell

Auch hier zeigen sich im Haushaltsvollzug die Auswirkungen der **Corona-Krise**, da die Leistungsfähigkeit viele Kostenbeitragspflichtiger durch schwierigere wirtschaftliche Lebensverhältnisse abgenommen hat und dadurch ein Teil der prognostizierten Einnahmen weggebrochenbrechen ist. Dies exakt einzuschätzen ist jedoch nur sehr schwer möglich. Man könnte hilfsweise von **Mindereinnahmen** im Gesamtumfang von **100.000 EUR** ausgehen.

Insgesamt ergibt sich im Budget 511 (**ohne UMA/U23 !!**) im Saldo voraussichtlich eine geringere Inanspruchnahme der Haushaltsmittel von **870.000 EUR**.

Gerade wegen der andauernden und sich verstetigenden Corona-Krise kann diese Prognose nicht auf die Haushaltsplanungen für 2021 übertragen werden. Hier muss im Hinblick auf die schwierige Situation vieler Familien dennoch mit steigenden Bedarfen gerechnet werden. Auch beginnen sich die Auswirkungen der Reform des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Bereich der Eingliederungshilfe mit ansteigenden Bedarfen bemerkbar zu machen.

4. Erläuterung der wesentlichen Einnahmenziele/Ausgabenziele bzw. der wesentlichen Aufgaben des Amtes

Fallzahlenentwicklung

Hilfen zur Erziehung:

(Veränderungen zum Vorjahr in Klammern)

Ambulante Hilfen

Erziehungsbeistandschaften § 30 SGB VIII
2019: 19 (-4), Prognose bis Ende 2020: 15

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
2019: 79 (-13), Prognose bis Ende 2020: 65

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant) § 35 SGB VIII
2019: 17 (-6), Prognose bis Ende 2020: 15

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (ambulant) § 35a SGB VIII
2019: 45 (-5), Prognose bis Ende 2020: 50

Teilstationäre Hilfen

Erziehung in einer Tagesgruppe (HPT) § 32 SGB VIII
2019: 24 (-3), Prognose bis Ende 2020: 23

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (teilstationär) § 35a SGB VIII
2019: 17 (+3), Prognose bis Ende 2020: 15

Vollstationäre Hilfen

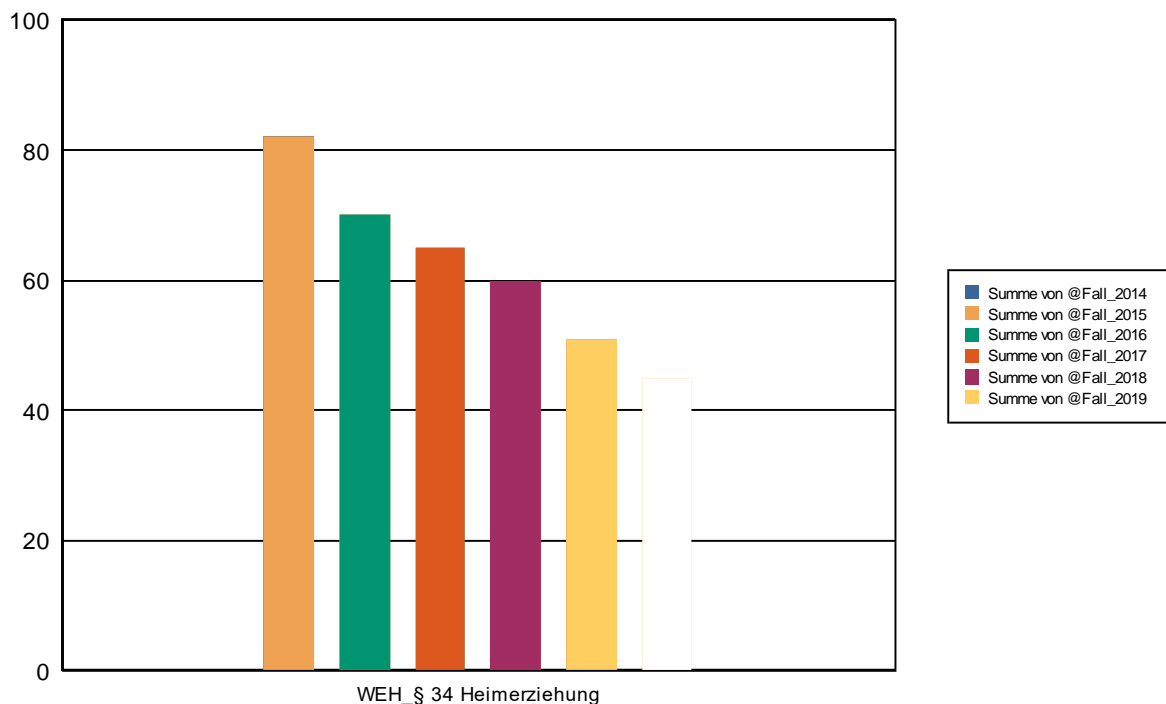
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII
2019: 59 (+/- 0), Prognose bis Ende 2020: 55

Heimerziehung § 34 SGB VIII
2019: 45 (-9), Prognose bis Ende 2020: 40

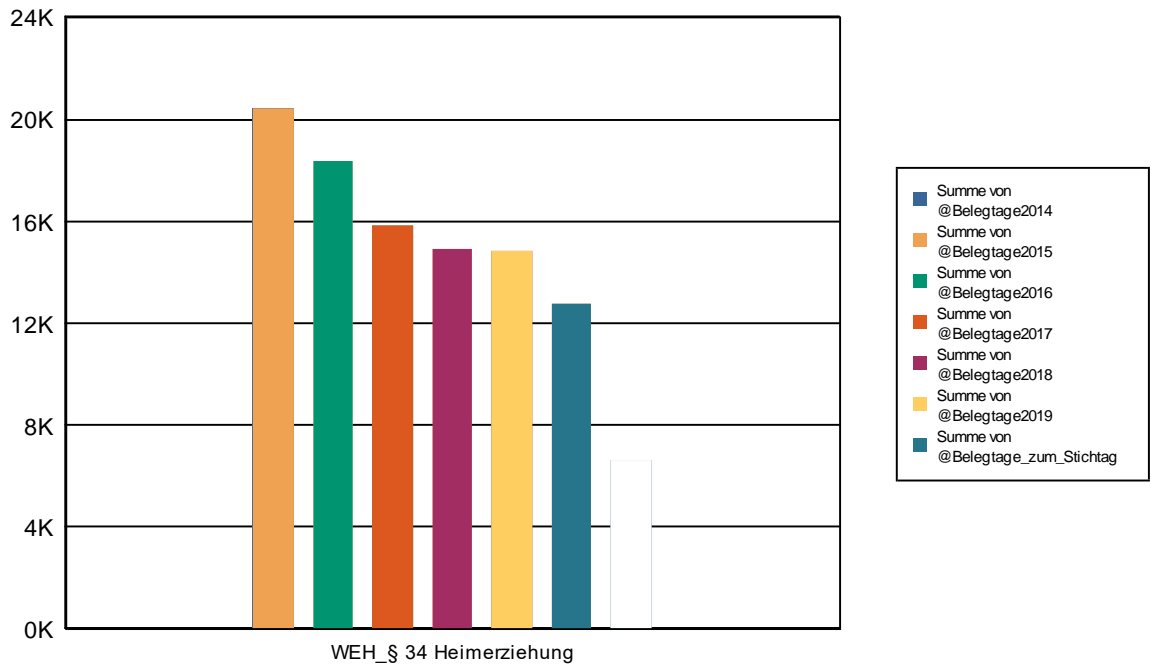
Insgesamt bleibt im Bereich der vollstationären Heimunterbringung ein rückläufiger Trend bestehen.

Hier zur Veranschaulichung die Diagramme zum Auswertungszeitpunkt 01.09.2020

Fallzahlen:



Belegtage:



Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (vollstationär) § 35a SGB VIII:
 2019: 16 (- 1), Prognose bis Ende 2020: 15

Mutter-Kind-Einrichtung § 19 SGB VIII:
 2019: 7 (+/- 0), Prognose bis Ende 2020: 5

Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII:
 2019: 11 (- 11), Prognose bis Ende 2020: 7

Themenbereich Kinderschutz

Überprüfungen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:
 2019: 103, Prognose bis Ende 2020: 100

Inobhutnahmen von Kindern aufgrund von akuten Kindeswohlgefährdungen:
 2019: 7 (- 10), Prognose bis Ende 2020: 9

Die Zahlen sind grundsätzlich sehr schwankend, da sich Zuspitzungen individueller Problemlagen nicht vorhersagen oder kalkulieren lassen.

Anonymisierte Fachberatungen, z. B. für Kinderärzte, Lehrer, etc. nach § 8b SGB VIII:
 2019: 41 Prognose bis Ende 2020: 34

Asylsituation im Bereich der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge

Der Trend der Jahre 2016,2017,2018, 2019 hat sich auch 2020 fortgesetzt: der Zu-
 strom von Flüchtlingen ist stark gemindert; minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge
 kommen, wenn überhaupt, nur vereinzelt. In Kempten leben derzeit rund 20 minder-
 jährige bzw. inzwischen volljährig gewordene Flüchtlinge.

Damit sind die kalkulierten Kosten erneut reduziert anzusetzen. Auch für 2021 bleibt im Hinblick auf die geplante Flüchtlingspolitik unklar, ob wieder mit einer Zunahme der Fallzahlen zu rechnen ist.

5. Erläuterung von Besonderheiten und Entwicklungen innerhalb des Amtsbudgets bzw. der Abteilungsbudgets 2021

(z. B. Schwerpunkte bei Einnahmen und Ausgaben, außerordentliche Maßnahmen, besondere Ausgabearten wie Bauunterhalt, Zuschüsse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffungen, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung etc.)

Der Zuschussbedarf an freie Träger und Institutionen im Budget 51 kann auf einem stabilen, gleichbleibenden Niveau gehalten werden.

Nach Reduzierung des Zuschussbedarfs in 2018 um rd. 330.000 EUR, in 2019 um rd. 280.000 EUR wird es in 2021 auf eine erneute Reduzierung von rd. 246.000 EUR hinauslaufen.

Konkret beträgt der **Zuschussbedarf im Jahr 2021 damit 7.624.000 EUR**

Erläuterung Budget 510 Verwaltungsdienst, Sozialdienst (Allgemeines, Zuschüsse):

Das Budget 510, insbesondere mit der institutionellen Förderung von freien Trägern über die HHSt. 4702.7004 bleibt konstant.

Zum 01.01.2020 konnte die Koordinierungsstelle „Hebammennetzwerk KE-OA“ beim Kinderschutzbund Kempten angesiedelt werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Im Rahmen des „**Förderprogramm Geburtshilfe (GebHilR) in Bayern**“ erhalten die Stadt Kempten und der Landkreis Oberallgäu eine Fördersumme gemäß der Anzahl der tatsächlich in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Geburten in der Klinik Kempten und der Klinik Immenstadt mal Faktor 39,8 minus einem jeweiligen Eigenanteil von 10%.

Für 2020 beträgt das Förderaufkommen bei 1948 Geburten in der Klinik Kempten und 616 Geburten in der Klinik Immenstadt im Jahr 2019 für die Stadt Kempten und den Landkreis Oberallgäu insgesamt 102.047,20 EUR minus 10% Eigenanteil der jeweiligen Kommune; für 2021 werden für die Kalkulation die gleichen Geburtenzahlen veranschlagt und definitiv nach Antragstellung und Bescheid des Landes verbindlich festgelegt.

Da die Koordinierungsstelle gemeinsam mit dem Landkreis Oberallgäu über die Stadt Kempten aufgebaut wird und die Koordinierungsstelle an dem KSB Kempten angegliedert ist, wird die zu erwartende Gesamtzuwendung des Landes in Höhe von 97.500 EUR auf dem Einnahmeposten bzw. Durchlaufposten für das Abteilungsbudget 510 kalkuliert.

Erläuterung Budget 511 Verwaltungsdienst, Jugendhilfen:

Einnahmen

Gesamt Betrachtung und Entwicklung der Einnahmen des Budgets 511 in Mio. EUR:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
1,157	1,093	1,101	1,117	1,136	1,188	1,172	1,094

(ohne Einnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Grundsätzlich bestehen im Kontext des SGB VIII so gut wie keine Steuerungsmöglichkeiten im Einnahmehereich. Vielfach leben die Anspruchsinhaber der Sozialleistung in prekären und unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen.

Ausgaben

Ambulante Hilfen

HHSt. 4531-6588: Leistungen für frühe Hilfen (KoKi) § 16 SGB VIII
Gesamtausgaben 2021: 65.000 EUR, -10.000 EUR zum Vorjahr

HHSt. 4535-7600: Notsituation des Kindes § 20 SGB VIII
Gesamtausgaben 2021: 10.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

HHSt. 4554.7600: Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2021: 1.250.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

HHSt. 4558.7600: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2020: 150.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

HHSt. 4560.7600: Eingliederungshilfe (ambulant) § 35a SGB III:
Gesamtausgaben 2021: 400.000 EUR, + 200.000 EUR

Die heilpädagogische Hilfe an Schulen (HPH) waren in der bisherigen Anlaufphase des Projekts vorübergehend bei den teilstationären Eingliederungshilfen (4560.7701) verbucht. Nachdem diese Hilfeform inzwischen fest als Angebot etabliert ist und auch noch punktuell ausgeweitet werden soll, erfolgt nun eine transparentere Darstellung im Haushalt.

HHSt. 4561.7600: Hilfe für junge Volljährige (ambulant):
Gesamtausgaben 2021: 50.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

Das Jugendamt Kempten setzt weiterhin mit großem Erfolg auf den Einsatz von ambulanten Hilfen. Das Konzept, im Rahmen der gesamten Jugendhilfeleistung frühzeitig Hilfen anzubieten, bewährt sich in der Vielfältigkeit der Angebote und leichten Zugangsformen bei der Unterstützung von Familien, wenn Fragen aufkommen.

Im Kontext des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) steht zu erwarten, dass auch im Stadtjugendamt Hilfebedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe in Form von Individualbegleitungen zunehmen werden. Um auch diese Bedarfe (individuelle Rechtsansprüche) möglichst frühzeitig und angemessen aufgreifen zu können, soll an die Kooperation in der Modellregion „angeschlossen“, die Infrastruktur für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und damit einhergehender Teilhabebeeinträchtigung an Schulen weiterentwickelt, das HPH Konzept an den Kemptener Grundschulen etabliert und das Konzept der Individualbegleitungen ausgebaut werden.

Teilstationäre Hilfen:

HHSt 4550.7600 andere Hilfen z. Erziehung, u.a. HPH
Bildung einer neuen Haushaltstelle mit Ansatz 100.000 EUR

Die heilpädagogischen Hilfen an Schulen (HPH) waren in der bisherigen Anlaufphase des Projekts vorübergehend bei den teilstationären Hilfen (4555.7700) verbucht. Nachdem

diese Hilfeform inzwischen fest als Angebot etabliert ist und auch noch punktuell ausgeweitet werden soll, erfolgt nun eine transparentere Darstellung im Haushalt. Der entsprechende Anteil wurde daher aus 4555.7700 herausgelöst und in die neu geschaffene Haushaltsstelle 4550.7600 überführt.

HHSt. 4555.7700: Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2021: 400.000 EUR, - 100.000 EUR zum Vorjahr

Siehe Anmerkung zu 4550.7600

HHSt. 4560.7701: Eingliederungshilfe teilstationär § 35a SGB VIII:
Gesamtausgaben 2021: 350.000 EUR, - 100.000 EUR zum Vorjahr

Siehe Anmerkung zu 4550.7600

Stationäre Hilfen:

Pflegekinderwesen:

HHSt. 4556.7600: Vollzeitpflege, Pflegegeld und Leistungen § 33 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2021: 600.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

Das Jugendamt setzt grundsätzlich weiterhin auf den Einsatz von Pflegefamilien, um insbesondere kleinen Kindern ein familiäres Setting zu erhalten. Die Pflegefamilien werden durch die Mitarbeiter*innen des Fachdienstes Pflegekinderwesen intensiv und kontinuierlich begleitet und angeleitet. Im Vorfeld einer Belegung findet eine Grundqualifizierungsmaßnahme der Pflegestellten zur Vorbereitung statt.

Für kurzfristige Unterbringungen aufgrund von Kindeswohlgefährdungen - insbesondere von Kleinkindern im Rahmen von Inobhutnahmen - stehen rund um die Uhr entsprechend qualifizierte Bereitschaftspflegestellten zur Verfügung.

HHSt. 4534.7700: Leistungen § 19 Mutter und Kind:
Gesamtausgaben 2021: 405.000 EUR, - 75.000 EUR zum Vorjahr

HHSt. 4557.7700: Heimerziehung § 34 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2021: 2.500.000 EUR, -130.000 EUR zum Vorjahr.
Trotz der Kostensteigerungen bei den Jugendhilfeanbietern kann durch den Fallzahlenrückgang der Ansatz reduziert werden.

HHSt. 4560.7702: Eingliederungshilfe in Einrichtungen (seelisch Behinderte):
Gesamtausgaben 2021: 700.000 EUR, - 50.000 EUR zum Vorjahr

HHSt. 4561.7700: Volljährige in Einrichtungen § 41 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2021: 500.000 EUR, - 50.000 EUR zum Vorjahr

HHSt. 4565.7600: Inobhutnahmen § 42 SGB VIII:
Gesamtausgaben 2021: 120.000 EUR, - 30.000 EUR zum Vorjahr

Hier wirkt ebenfalls der Einsatz von ambulanten Hilfen indem auch nach einer vollstationären Unterbringung zur Hilfestellung in den eigenständigen Alltag als auch zur Stabilisierung und Festigung erreichter Ziele die Begleitung „ausschleicht“ und sich erübrigt.

Gesamtreduktion im vollstationären Bereich: **-335.000 EUR**

Für den Bereich der vollstationären Hilfen zur Erziehung bzw. vollstationären Eingliederungshilfe ist es durch den generell präventiven Ansatz und eine präzise Fallsteuerung mit passgenaueren Hilfen gelungen, eine erneute Reduktion des Planansatzes zu ermöglichen. Dies ist auch einer durchweg engagierten und motivierten Mitarbeiterschaft zu verdanken.

Die vollstationären Hilfen in der Übersicht

(Gesamtentwicklung der letzten Jahre in Mio EUR) stationäre Hilfen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (in Mio EUR):

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
4,56	5,05	5,05	4,88	4,51	4,09	3,97	3,70

Diese Entwicklung stabilisiert sich weiterhin.

Kosten für unbegleitete Flüchtlinge:

Grundsätzlich werden die entstehenden Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und volljährig gewordene Flüchtlinge (junge Volljährige) durch den überörtlichen Träger (= Bezirk Schwaben) ersetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in einer absoluten Mehrzahl der Fälle die Kosten 1:1 erstattet werden. Aktuell wurde erneut eine Erstattungsquote von 100 % angesetzt. Vorhalte- und Freihaltekosten werden durch den überörtlichen Träger jedoch nicht ersetzt.

Die Fallzahlen stagnieren weiterhin.

Aufgrund der gleichen Ausgaben und Einnahmesituation verhalten sich die Aufwendungen haushaltsneutral und werden nicht weiter extra ausgewiesen.

Abschließendes Fazit:

Der Zuschussbedarf des Jugendamtes verhielt sich in den vergangenen Jahren auf einem stabilen, leicht sinkenden Niveau, so dass mit einem leichten Rückgang der Fallzahlen in diesem Bereich die Tarifsteigerungen der Personal- und Nebenkosten bei den Jugendhilfeanbietern enthalten sind.

Dies wurde und ist durch effiziente Steuerungsmaßnahmen, passgenaue Hilfen, einen beratenden, präventiven Ansatz sowie einer engagierten und motivierten Mitarbeiterschaft möglich.

Im Jahr 2020 kann der Zuschussbedarf nochmals um 246.000 reduziert werden.

Zu beachten ist dennoch: Die Entwicklung der Senkung und Stabilisierung ist endlich. Er kann nur versucht werden, über den weiteren Ausbau von präventiven Hilfen den entgegengesetzten Steigerungen zuvor zu kommen.